



Helmut Göttler
Rechtsanwalt

RA Helmut Göttler · Metzstraße 20 · 81667 München

Herrn
Thomas Prause

Per Mail

Metzstraße 20
81667 München

Telefon (0 89) 546363 80
Telefax (0 89) 546363 85
Kanzlei@RA-Goettler.de

München, den 24.08.2006
Mein Zeichen: 117/06HG01HG
D6101
Bitte immer angeben

***Prause wg. www.wandlung-mercedes-e-klasse.de
Vorlage an den EuGH, Nutzungsvergütung***

Sehr geehrter Herr Prause,

ich darf Sie auf eine sehr interessante Entwicklung in der Rechtsprechung zum Thema Nutzungsvergütung hinweisen:

Der BGH (Az. VIII ZR 200/05) hat den EuGH um Klärung der Frage gebeten, ob die nach deutschem Recht vorgesehene Regelung zur Nutzungsvergütung europarechtlich zulässig ist. Die EG-Richtlinie sieht zumindest für eine Ersatzlieferung vor, daß diese kostenlos sein muß. Der betreffende Fall hat zwar nicht die Nachbesserung bei einem Kfz zum Gegenstand, wäre aber wohl auch auf diese Fälle übertragbar.

Es wäre daher ab sofort zu überlegen, ob man eine Ersatzlieferung der "Wandlung" (richtig: Rücktritt) vorzieht, um sich die Nutzungsvergütung zu ersparen. Gerade bei Laufleistungen von mehr als 20.000 km wird dies zunehmend interessanter.

Letztlich muß hier auf die Entscheidung des EuGH gewartet werden, auf alle Fälle ist das ein schönes Argument für die Verhandlungen mit dem Verkäufer bzw. Hersteller.

Ich würde daher ab sofort bei allen Verhandlungen mit DC auf diese offene Rechtsfrage hinweisen und versuchen, die Frage der Nutzungsvergütung "vergleichsweise" so zu regeln, von den bisherigen Sätzen (0,3 - 0,67 % je 1.000 KM) nur mehr die Hälfte abzurechnen, um das Risiko der endgültigen Klärung dieser Frage also 50:50 aufzuteilen.



Um sich den Vorgang aber insgesamt offen zu halten, muss besonderes Augenmerk darauf verwendet werden, sein Wahlrecht bzgl. der Art der Nacherfüllung noch nicht endgültig auszuüben.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Göttler
Rechtsanwalt